



An den Grossen Rat

23.5457.02

JSD/P235457

Basel, 13. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023

Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend Mediationen in Jugendstrafverfahren

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die jährlichen Kriminalstatistiken zeigen, dass auch durch Jugendliche zahlreiche – teils schwere – Gewaltdelikte begangen werden. Für Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren gilt in der Schweiz das Jugendstrafrecht. In diesem geht es in erster Linie um den Schutz und die Nacherziehung der Jugendlichen sowie die Verhinderung von weiteren Straftaten während der Jugend oder im späteren Erwachsenenalter. Deshalb sind die Strafen im Jugendstrafrecht meist milde. Im Strafverfahren geht es hauptsächlich um die Täter/innen, die Opferarbeit kommt praktisch nicht vor.

Ein Interview in der Basler Zeitung vom 04.09.2023¹ mit der Mediatorin Monika Holzer beleuchtet die Mediation als Gebiet der restaurativen Justiz. Bei einer Mediation geht es darum, dass die Täter/innen die Verantwortung übernehmen für ihre Taten. Dabei sitzen Täter/innen und Opfer mit einer/r Mediator/in an einen Tisch und sprechen zusammen über die Tat. Wenn Täter/innen gegenüber den Opfern ihre Taten erklären müssen, bringt dies den Opfern oft mehr als Strafen. Auch kleinere Delikte können Opfer traumatisieren. Sie können die Tat nicht verstehen und wollen von den Täter/innen wissen, weshalb sie so gehandelt hatten. Wenn Opfer wissen, weshalb eine Tat passiert ist, können sie die Angelegenheit besser verarbeiten und damit abschliessen. Opfer wollen zudem, dass die Täter/innen wissen, wie sehr sie physisch oder psychisch wegen der Tat leiden. Sie äussern den Wunsch, dass sich die Täter/innen bei ihnen für die Tat entschuldigen.

Damit eine Mediation durchgeführt werden kann, müssen alle Beteiligten dieser zustimmen. Wenn sie sich am Ende einig sind, kann das Strafverfahren eingestellt werden. Dies gilt natürlich nicht für schwere Delikte (Offizialdelikte). In der Mediation kann eine finanzielle Genugtuung ausgehandelt werden oder der/die Täter/in muss beispielsweise eine gemeinnützige Arbeit ausführen. (Letzteres kann auch im Strafverfahren als Strafe verhängt werden.)

Viele Delikte sind schwer beweisbar und ein Strafverfahren würde mit einem Freispruch enden. Zudem dauern Strafverfahren oft sehr lange und das Opfer muss die Tathandlung mehrmals bei Einvernahmen und/oder an Gerichtsverhandlungen erzählen. Mit einer Mediation kann man die Angelegenheit zwischen den Beteiligten oft besser und rascher klären als im Strafverfahren.

Die Kantone Zürich, Freiburg und Genf haben eine feste Mediationsstelle. Einige Kantone wie z.B. der Kanton Bern haben freischaffende Mediator/innen, die hinzugezogen werden können. Die allermeisten Kantone bieten gar keine Mediationen an, obwohl es in der Jugendstrafprozessordnung Art. 17 als Möglichkeit vorgesehen ist. (In Deutschland, Österreich und teilweise in den USA sind im Gegensatz zur Schweiz auch Mediationen bei straffälligen Erwachsenen möglich.)

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Können aktuell bei Straftaten von Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt Mediationen zwischen Täter/innen und Opfern in Anspruch genommen werden?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu Mediationen bei Strafverfahren von Jugendlichen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine kantonale Mediationsstelle für Strafverfahren von Jugendlichen einzurichten?
4. Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, Mediator/innen im Auftragsverhältnis für Strafverfahren von Jugendlichen einzusetzen?

¹ BaZ-Artikel: <https://www.bazonline.ch/interview-ueber-jugendgewalt-weiss-der-taeter-ueberhaupt-was-er-mit-mir-gemacht-hat-wie-schlecht-es-mir-geht-509469046043>

Christoph Hochuli»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Können aktuell bei Straftaten von Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt Mediationen zwischen Täter/innen und Opfern in Anspruch genommen werden?*
2. *Wie stellt sich der Regierungsrat zu Mediationen bei Strafverfahren von Jugendlichen?*

Bei Straftaten von Jugendlichen im Kanton Basel-Stadt können Mediationen zwischen Beschuldigten und Geschädigten in Anspruch genommen werden.

Gemäss Art. 17 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SG 312.1) können die Untersuchungsbehörde und die Gerichte das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn (a) Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat und (b) die Voraussetzungen einer Strafbefreiung gemäss Art. 21 Abs. 1 des Schweizerischen Jugendstrafgesetzes nicht erfüllt sind.

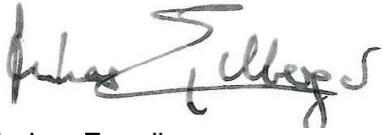
Der Regierungsrat und die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt erachten die Mediation als eine wichtige Methode im Kontext der restaurativen Justiz in Strafsachen. Die Jugendanwaltschaft sistiert, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Mediation im Einzelfall sinnvoll erscheint, das Verfahren und beauftragt eine freischaffende Mediatorin mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens. Die Mediatorin führte im Jahr 2022 insgesamt sieben Mediationen durch. Diese betrafen gesamthaft zwölf Verfahren (in einem Fall handelte es sich um eine Anzeige und Gegenanzeige, in einem anderen Fall um eine Anzeige gegen fünf Beschuldigte). Nur in einem Fall kam keine Einigung zustande und wurde das Strafverfahren wieder an die Hand genommen und weitergeführt. In den anderen Fällen gelang die Mediation und das Strafverfahren konnte in der Folge eingestellt werden.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, eine kantonale Mediationsstelle für Strafverfahren von Jugendlichen einzurichten?*
4. *Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, Mediator/innen im Auftragsverhältnis für Strafverfahren von Jugendlichen einzusetzen?*

Die Einrichtung einer kantonalen Mediationsstelle ist im Kanton Basel-Stadt nicht vorgesehen, da einer solchen zu wenig Fälle zugewiesen werden könnten. Sofern sich eine Mediation anbietet und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche erfüllt sind, wird die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt aber in jedem Fall weiterhin die Dienste von privaten Mediatorinnen oder Mediatoren in Anspruch nehmen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Handwritten signature of Lukas Engelberger in black ink.

Lukas Engelberger
Vizepräsident

Handwritten signature of Barbara Schüpbach-Guggenbühl in black ink.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin